

Satzung der Krabatmühle-Schwarzkolm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Krabatmühle-Schwarzkolm e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die „Krabatmühle-Schwarzkolm e. V.“ hat ihren Sitz in 02977 Hoyerswerda OT Schwarzkolm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Krabatmühle-Schwarzkolm e. V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a.) der Aufbau und die Unterstützung des Projektes der Krabatmühle,
- b.) die Umsetzung und Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden und Gebäudeteilen
- c.) die Erhaltung, Förderung, Pflege und Verbreitung der Sprache, des traditionellen Brauchtums des Kunsthandwerkes der Hoyerswerdaer Sorben, sowie die Jugendpflege / Jugendfürsorge
- d.) die Förderung kultureller Betätigungen, die überwiegend der Freizeitgestaltung dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder können unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 26a EStG für nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag oder im Dienst des Vereins eine Aufwandsentschädigung von maximal 500,00 EUR jährlich aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins Krabatmühle-Schwarzkollm e.V. können sein:

→ jede natürliche oder juristische Person

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentlich Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwillige Austrittserklärung, die jedoch mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erfolgen muss
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen. Vor Beschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme eingeräumt werden.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können jegliche Förderung, welche der Verein Krabatmühle-Schwarzkollm e. V. ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewährt, in Anspruch nehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins Krabatmühle-Schwarzkollm e.V. nach besten Kräften einzusetzen und ihrer gem. § 6 geregelten Beitragspflicht nachzukommen.

§ 6 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- d) die Mitgliederversammlung,
- e) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein
Krabatmühle-Schwarzkolim e. V.

Sie wird in Form einer Vereinsversammlung einberufen.

Bei der Vereinsversammlung sind stimmberechtigt:

→ jedes Einzelmitglied mit einer Stimme.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung kann auf Antrag der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache an eine Wahlkommission übergeben werden.

Der Versammlungsleiter legt einen Protokollführer fest. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimme. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins regeln § 13 und § 14.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Interessen des Vereins das erfordern oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Wahl und Abberufung der Revisionskommission.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen für den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.
 - a) Dem/ der Vorsitzende(n),
 - b) dem/der 1. Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Beisitzer/in
 - f) dem/ der Beisitzer/in
 - g) dem/ der Beisitzer/in

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift hat Ort, Datum, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können zugelassen und mit beratender Stimme gehört werden.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

§ 11 Wahlen zum Vorstand

1. Wählbar sind nur Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder müssen zum Wahltag volljährig sein.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die Mitglieder berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer einzusetzen.

§ 12 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern und wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Die Revisionskommission hat die Aufgabe der jährlichen unabhängigen Kassenprüfung und der Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Schriftliche Stimmabgaben sind zulässig. Der Vorstand ist der Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hoyerswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht gefordert werden, vorzunehmen. Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Diese Satzung ändert die Gründungssatzung vom 17.03.2005. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.06.2008 beschlossen.